



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de

Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 28. Januar 2021

Organisation des Schuljahres 2020/2021

hier: Schul- und Unterrichtsorganisation bis 14. Februar 2021

Anlage: Organisation der Notbetreuung

Sehr geehrte Frau Kolkman,
sehr geehrte Herren,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer hatten sich am 19. Januar 2021 aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens darauf verständigt, die eingeführten tiefgreifenden Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu verlängern und im Einzelfall zu verschärfen.

Den getroffenen Verabredungen entsprechend hat die Landesregierung die **Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** am 23. Januar 2021 in Kraft gesetzt; sie kann unter [bravors.brandenburg.de/verordnungen/5__sars_cov_2_eindv](https://www.bravors.brandenburg.de/verordnungen/5__sars_cov_2_eindv) eingesehen werden.

Im Folgenden informiere ich Sie über die die Schul- und Unterrichtsorganisation betreffenden Regelungen, damit sich alle an Schule Beteiligten darauf einstellen und in der verbleibenden Zeit die notwendigen Veranlassungen in den Schulen und im privaten Bereich treffen können.

1. Schul- und Unterrichtsorganisation in der Zeit bis zum 14. Februar 2021

- a. Die Schüler/innen der Abschlussklassen (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg)) sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen

beruflichen Bildungsgangs erhalten weiterhin Präsenzunterricht, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt.

Die Schulleiter/innen stellen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

- b. **Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung bleiben, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt, geöffnet.** Die Sorgeberechtigten entscheiden und informieren die Schulleiter/innen formlos darüber, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt.

Ich verbinde dies mit einem Appell an die Sorgeberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

- c. **Die übrigen Schüler/innen** der Grundschulen, der Förderschulen, der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs **werden bis mindestens 14. Februar 2021 in Distanz unterrichtet.**
- d. Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.
- e. **Praktischer Sportunterricht** findet mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport ausschließlich im Freien statt; ist dies witterungsbedingt nicht möglich, werden im Unterricht sporttheoretische Inhalte behandelt.
- f. **Notbetreuung (Schulen der Primarstufe)**

Die Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der Fünften Eindämmungsverordnung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe erfolgt wie in Anlage ausgeführt.

Die Notbetreuung wird mindestens bis 14. Februar 2021 weitergeführt.

2. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 15. Februar 2021

Ich werde Sie rechtzeitig vor dem 15. Februar 2021 über die diesbezüglich im Zuge der nächsten Änderung der Eindämmungsverordnung getroffenen Festlegungen der Landesregierung informieren.

Ministerin Ernst hatte am 04. Januar 2021 die Stufen des Einstiegs in den Präsenzunterricht vorgestellt:

Die **1. Stufe** ist oben unter Abschnitt 1 dargestellt.

In der **2. Stufe** wird zusätzlich der Präsenzunterricht in den Schulen wieder aufgenommen, die eine Primarstufe führen:

- **Grundschulen** (einschließlich der Grundschulteile von Ober- und Gesamtschulen)
- **Förderschulen**
Für Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ sollen in den Jahrgangsstufen die organisatorischen Modelle entsprechend des Bildungsganges der Grundschule angewendet werden.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ findet der Schulbetrieb in allen Lernstufen im zeitlichen Umfang entsprechend der Verwaltungsvorschriften für den Ganztagsunterricht statt. Die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ bleiben weiterhin geöffnet.
- **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, können entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

In der **3. Stufe** setzt der Präsenzunterricht an den weiterführenden Schulen (ab Jahrgangsstufe 5 in den Schulen mit Leistungs- und Begabungsklassen bzw. ab der Jahrgangsstufe 7) zunächst im Wechselmodell ein.

Die **4. Stufe**, die Durchführung des Unterrichts in Gänze im Präsenzbetrieb, wird bei weiter sinkenden Infektionszahlen beschränkt werden können.

Ansonsten gilt:

a. Grundschulen sowie Förder-, Ober- und Gesamtschulen, die eine Primarstufe führen

Die **Übergangsverfahren** in den Jahrgangsstufen **5 und 7** werden bis auf Weiteres wie geplant organisiert, Alternativen sind entwickelt bzw. werden aktuellen Situation angepasst

b. Weiterführende Schulen/berufliche Schulen

- **Präsenzunterricht** wird **bis auf weiteres nur für die die Schüler/innen der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg)) **sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsganges organisiert**, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt.
- Für die **übrigen Jahrgangsstufen** wird der **Distanzunterricht bis mindestens 14. Februar 2021** fortgesetzt.
- Über die Planungen zu den Prüfungen in den einzelnen Bildungsgängen hatte ich mit gesondertem Schreiben vom 26. Januar 2021 ausführlich informiert.

c. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die Schulen bleiben, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt, geöffnet. Die Sorgeberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt, sind aber gebeten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

d. Übrige Förderschulen

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, ausreichend Abstand zu wahren sowie die Hygienekonzepte umfassend einzuhalten, können die Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ die derzeitigen Lerngruppen aufgrund der geringen Klassengrößen unter 15 Schüler/innen im Präsenzunterricht beibehalten.

3. Winterferien (01. bis 06. Februar 2021)

Die Winterferien finden wie geplant statt. **In den Winterferien entfällt die Notbetreuung in den Schulen mit Primarstufe.**

4. Einzelaspekte

a. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation

Sitzungen und Beratungsgespräche sind **grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten** (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) **zu organisieren.**

Ausnahmen davon **sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen**, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint.

In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

b. Zeugnisausgabe

Mit meinem Schreiben vom 19. Januar 2021 betreffend *Schul- und Unterrichtsorganisation ab 11. Januar 2021* hatte ich zur Organisation der Zeugnisausgabe für das 1. Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 ausführlich informiert.

Aufgrund der Vielzahl von diesbezüglichen Hinweisen und Nachfragen von Erziehungsberechtigten und Schulleiter/innen und in Anbetracht dessen, dass nunmehr feststeht, dass ab dem 08. Februar 2021 ein Einstieg in den Präsenzunterricht noch nicht erfolgen kann, **werden die**

Halbjahreszeugnisse für alle Schüler/innen, für die der Präsenzunterricht untersagt ist oder die vom Präsenzunterricht befreit sind, ab dem 29. Januar 2021 versandt.

Der **Postversand** erfolgt mit **einfachem Brief** (nicht mit Postzustellungs-urkunde). Der **Versand per Email** ist aus datenschutzrechtlichen Gründen **verboten**.

c. Berufliche Bildungsgänge

- Werden in Abschlussklassen der dualen Ausbildung verschiedene Berufe bzw. Ausbildungsjahre gemeinsam beschult bzw. variieren die Ausbildungszeiten je nach Ausbildungsberuf und damit auch die Prüfungszeiten und ist es aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßiger, den Unterricht statt in Präsenz als Distanzunterricht durchzuführen, wird zugelassen, dass die Schulleiter/innen dies im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Schulleiterin/Schulrat organisieren.
- Klassen, in denen Schüler/innen unterrichtet werden, die sich einer gestreckten Prüfung unterziehen müssen, gelten aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten als Abschlussklassen (z.B. im 2. Lehrjahr in der 3-jährigen Ausbildung).
- Für im laufenden Schuljahr neu aufgenommene Schüler/innen können gesonderte Präsenzangebote geschaffen werden, damit für diese eine gelungene Startphase organisiert werden kann.

d. Schulfahrten.

Die Durchführung von Schulfahrten bleibt bis zum 28. Februar 2021 verboten

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der Mobilitätsbedingungen empfehle ich, die Machbarkeit der Schulfahrtenplanung für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021 einer kritischen Prüfung zu unterziehen und rege im Zweifelsfall an, Schulfahrten zu stornieren, wenn dies ohne Stornierungskosten möglich ist. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ausgeschlossen ist, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Regina Schäfer

Anlage

Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der Fünften Eindämmungsverordnung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe**1. Die Notbetreuung wird von Schulen, die eine Primarstufe führen, organisiert.**

Die Notbetreuung kann nach Maßgabe des Schülerverkehrs ggf. auch schulstandortübergreifend organisiert werden.

Wegen § 71 Abs. 1 BbgSchulG ist für die Dauer der Notbetreuung die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung erforderlich.

Bei der Gruppenbildung für die Notbetreuung ist der Hygieneplan Schule zugrunde zu legen; dieser sieht vor, dass *der Unterricht – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen ist.*

Dementsprechend

- a. ist bei der Gruppenbildung auf feste Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten;
- b. sind die Gruppen gemäß den räumlichen Gegebenheiten festen Räumen zuzuordnen;
- c. sollen die Gruppen grundsätzlich nur so groß sein, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann;
- d. können Kinder zu definierten Betreuungsgruppen zusammengefasst werden, so dass es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen (Klassen, Jahrgang) kommen kann, wobei dies möglichst so beschränkt wird, dass nur Kinder aus Parallelklassen bzw. (in sinngemäßer Anwendung der Gruppenbildung in der Flexiblen Eingangsphase) zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst werden;
- e. ist die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).

2. Die Notbetreuung umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufen, der die Kinder in der Notbetreuung zugehören, für den jeweiligen Schultag, wie sie von der die Notbetreuung organisierenden Schule für das Schuljahr 2020/2021 geplant wurde.

An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden).

Es gilt jeweils, dass die Aufsicht durch die Schule bis zu 15 Minuten vor Beginn und nach Ende der Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung umfasst. Diese Zeit soll bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden, wenn Fahrkinder die Notbetreuung besuchen und auf Grund der Abfahrtszeiten eine Beaufsichtigung notwendig ist.

Die Schulleiter/innen sollen die Organisation der von ihnen verantworteten Notbetreuung mit den Horten abstimmen.

3. ***In der Notbetreuung gewährleistet die Schule, dass die Kinder die Aufgaben bearbeiten können, die ihnen von den sie unterrichtenden Lehrkräften für die Zeit des Distanzunterrichts bzw. der Untersagung des Unterrichtsbetriebs aufgegeben wurden.***
4. ***Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal, soweit es nicht im Distanzunterricht eingesetzt ist***

Sonstiges pädagogisches Personal kann eigenverantwortlich in der Notbetreuung eingesetzt werden, da es sich dabei nicht um Unterricht handelt. *Sonstiges pädagogisches Personal nimmt gruppenbezogene Aufgaben im Unterricht oder Aufgaben im Rahmen von Ganztagsangeboten wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten pädagogisch zu unterstützen (§ 68 Abs. 1 BbgSchulG).*

5. ***Einsatz von Honorarkräften***

Steht sonstiges pädagogisches Personal nicht oder nicht hinreichend zur Verfügung, können die staatlichen Schulämter dafür geeignetes Personal (bspw. Studierende) auf Honorarbasis beschäftigen.

Die Vergütung

- a. erfolgt gemäß den *Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Oktober 2016,*
- b. in der Regel in Höhe der Honorarstufen I oder II und
- c. ist aus Kapitel 05 321 Titel 547 10, Unterkonto 00, zu leisten und dort zu buchen; dies gilt im vorliegenden Einzelfall aus verwaltungsökonomischen Gründen auch in den Einzelfällen, in denen eine Notbetreuung in einer Ober- oder Gesamtschule mit Grundschulteil organisiert wird.

Die für die Organisation der Notbetreuung anfallenden Ausgaben leisten und buchen die staatlichen Schulämter im Unterkonto 00 zu Lasten der Ihnen für das Haushaltsjahr 2021 aus Kapitel 05 321 Titel 547 10 zur Bewirtschaftung übertragenen Ausgabermächtigungen.

6. ***Einsatz von Lehrkräften***

Kann die Notbetreuung für Grundschul Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht durch den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal und Honorarkräften abgesichert werden, dann sind Lehrkräfte einzusetzen. Dafür gelten die im Schreiben des MBS vom 20. März 2020 betreffend Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung in den Osterferien formulierten Rahmenbedingen.

In diesem Fall organisieren die Schulleiter/innen den Distanzunterricht, den diese Lehrkräfte bis dato erteilt haben, so um, dass die Aufgabenerteilung und die Möglichkeit zur Nachfrage für die betreffenden Schüler/innen bei ihren Lehrkräften gewährleistet ist.